

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RVh 1/93

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 8. März 1995 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter S z a b l e w s k i
und H o f m a n n für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 28. Juli 1993 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Versorgungsverwaltung die Zahlung von Unterhaltsbeihilfe an die Klägerin einstellen durfte, weil mit der Wiedervereinigung der Zahlungsgrund weggefallen ist, der darin lag, daß ihr Ehemann nach politischer Haft gehindert wurde, aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland zu seiner Frau, der Klägerin, heimzukehren.

Aufgrund eines Bescheides des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966, eines Bescheides des Versorgungsamtes Gelsenkirchen vom 10. März 1966, eines Urteils des Sozialgerichts (SG) Gelsenkirchen vom 17. Juli 1975 und eines weiteren Bescheids (Ausführungsbescheids) des Versorgungsamts Gelsenkirchen vom 24. Oktober 1975 bezog die Klägerin Unterhaltsbeihilfe. Rechtsgrundlage für diese Zahlung war die Härteregelung des § 12 Häftlingshilfegesetz (HHG) iVm § 8 Abs 1 HHG und § 5 Abs 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG) vom 18. März 1964 (BGBl I 219). Der Ehemann der Klägerin war wegen angeblicher Spionage in den fünfziger und Anfang der sechziger Jahre in der DDR in Haft. An der Heimkehr zu seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen (§ 5 Abs 3 UBG) wurde er ua durch die Drohung gehindert, eine Reststrafe verbüßen zu müssen, wenn er seine Ausreise weiter betreibe.

Nach Öffnung der Grenzen zwischen beiden Teilen Deutschlands (und Anhörung der Klägerin) stellte das Versorgungsamt Gelsenkirchen durch den angefochtenen Bescheid vom 24. August 1990 (Widerspruchsbescheid vom 5. November 1991 und Änderungsbescheid vom 4. Juni 1992) fest, daß die Klägerin keinen Anspruch mehr habe und daß die Zahlung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 eingestellt werde. Die Klägerin meint, ihr Ehemann sei nach wie vor an der Heimkehr gehindert. Die jahrzehntelange reale Hinderung habe bewirkt, daß sich die Eheleute so weit auseinandergelebt hätten, daß die Aufnahme der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr denkbar sei. Ihr Ehemann sei auch nicht unterhaltsfähig.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des SG Gelsenkirchen vom 4. Juni 1992, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1993).

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und beantragt, die Urteile der Vorinstanzen abzuändern und den Bescheid vom 24. August 1990 in der Fassung vom 5. November 1991 und vom 4. Juni 1992 aufzuheben.



Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß das Versorgungsamt die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe zu Recht eingestellt hat.

Die Einstellung beruht auf § 48 Abs 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X). Danach ist ein Verwaltungsakt, auf dem eine Dauerleistung beruht, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß des Verwaltungsakts vorlagen, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Die hier eingetretene Änderung ist wesentlich, denn die Unterhaltsbeihilfe dürfte heute, nach der Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands, nicht mehr bewilligt werden. Die für die Bewilligung entscheidende gesetzliche Voraussetzung, daß der Ehemann der Klägerin daran gehindert war, zu seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gelangen (§ 12 Abs 3 UBG), ist weggefallen.

Der angefochtene Verwaltungsakt ist nicht deshalb aufzuheben, weil er nicht ausdrücklich den Bewilligungsbescheid aufhebt, wie das § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X vorschreibt. Dem Zweck dieser Vorschrift, nämlich der Rechtssicherheit und dem Rechtsschutzinteresse des Leistungsempfängers, ist ausreichend Genüge getan, wenn die Zahlungseinstellung durch anfechtbaren Verwaltungsakt geschieht. Der Erlass eines anfechtbaren Verwaltungsakts ist allerdings auch dann erforderlich, wenn es sich, wie hier, um eine Ermessensleistung handelt (BSGE 50, 82). Anders ist dies nur in den Fällen der Erledigung des Verwaltungsakts (§ 39 Abs 2 SGB X) und allenfalls noch in den Ausnahmefällen, in denen aus einer Gesetzesänderung entnommen werden kann, daß der Vollzug dieser Gesetzesänderung durch Einzelakt entbehrlich ist (vgl BSGE 58, 72, 74). Hier hat die Verwaltung durch Verwaltungsakt, den die Klägerin auch entsprechend der Rechtsmittelbelehrung angefochten hat, gehandelt und die Zahlung eingestellt. Was fehlt ist die Aufhebung des Verwaltungsakts, auf dem der Anspruch auf die laufende Zahlung beruhte, nämlich des bewilligenden Verwaltungsakts. Das macht den angefochtenen Verwaltungsakt aber nicht rechtswidrig. Daß durch den angefochtenen Verwaltungsakt auch der Bewilligungsakt aufgehoben werden sollte, ist durch Erklärung des Beklagten vom 4. März 1992 klargestellt worden. Nicht zu beanstanden ist auch, daß in dieser Erklärung der Verwaltungsakt des Versorgungsamts vom 10. März 1966, auf



dem nach Ansicht des LSG die Zahlungen beruhen, nicht erwähnt worden ist. Wenn man berücksichtigt, daß als Grundlage der Zahlung nicht nur dieser Bescheid, sondern auch der Bescheid des Versorgungsamts vom 24. Oktober 1975 sowie auch der Bescheid des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 und schließlich auch das Urteil des SG vom 17. Juli 1975 jedenfalls in Betracht gezogen werden konnten, ist es ausreichend, daß der Aufhebungsbescheid in Verbindung mit der Begründung und der Erklärung vom 4. März 1962 deutlich macht, daß die Bewilligung der Unterhaltsbeihilfe aufgehoben wird.

Entgegen der Meinung der Klägerin ist die Aufhebung der Bewilligung und die Zahlungseinstellung keine in ihr Ermessen gestellte Entscheidung gewesen, die mit Ermessenserwägungen hätte begründet werden müssen. Denn weggefallen ist die entscheidende gesetzliche Voraussetzung für die Bewilligung, nicht etwa nur ein Ermessensgesichtspunkt.

Der Wegfall der genannten gesetzlichen Voraussetzung zwang das Versorgungsamt, die Bewilligung der Unterhaltsbeihilfe ohne Rücksicht darauf aufzuheben, ob die Härte im Grunde noch weiterbestand, die für die Bewilligung maßgebend war. Es kann unterstellt werden, daß die Folgen der jahrzehntelangen durch SED-Unrecht erzwungenen Trennung der Eheleute nicht durch die Wiedervereinigung beseitigt sind. Ob für solche Folgen an eine staatliche Entschädigung zu denken ist, kann offenbleiben. Jedenfalls könnte aber dem Entschädigungsgedanken nicht durch gesetzwidrige Weitergewährung der Unterhaltsbeihilfe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)